



Reglement über den Schulärztlichen Dienst der Gemeinde Seewen SO

Stand November 2021
Version 1.20



Namens des Gemeinderates
Seewen, 23. November 2021

Roger Weber
Gemeindepräsident

Claudia Castañal Bouso
Gemeindeschreiberin

Vom Gemeinderat beschlossen am 18. Mai 2021 mit Beschluss-Nummer 2021-86.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Seewen SO beschlossen am 7. Juni 2021 mit
Beschluss-Nummer 2021-29.

Vom Departement des Innern des Kantons Solothurn genehmigt am 18. November 2021 mit
Verfügung vom 18. November 2021.



I. Allgemeines.....	3
§1 Zweck	3
II. Organisation und Aufsicht	3
§2 Aufsicht über den schulärztlichen Dienst.....	3
§3 Schulärzte	4
§4 Kantonale Richtlinien und Empfehlungen.....	4
III. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung	4
§5 Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung	4
§6 Kontrolle der Vorsorgeuntersuchungen	5
§7 Ärztliche Gespräche für Jugendliche	5
IV. Weitere Aufgaben des Schularztes.....	5
§8 Massnahmen (Erkrankungen und aussergewöhnliche Situationen)	5
§9 Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen	6
§10 Beratung der Behörden.....	6
§11 Weitere Aufgaben	6
§12 Überweisung an weitere Fachpersonen	6
V. Privatschulen.....	6
§13 Sinngemässe Geltung.....	6
VI. Finanzielles	7
§14 Bestimmungen zum Finanziellen.....	7
§15 Krankenkasse	7
§16 Gemeinde	7
VII. Schlussbestimmungen	7
§17 Rechtsweg	7
§18 Inkrafttreten.....	7



Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Seewen SO

gestützt auf

§ 47 Abs. 2 Bst. c des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11) und § 3e der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 2004 (Teilrevision vom 12. Dezember 2019),

beschliesst:

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche in Reglement verwendeten Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINES

§1 Zweck

- ¹ Die Gemeinde Seewen SO unterhält für die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen der Gemeinde einen schulärztlichen Dienst.
- ² Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange. Die Gemeinden stellen den schulärztlichen Dienst in der Regelschule sicher.
- ³ Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 - a) Anordnung von Massnahmen bei Ausbrüchen und/oder Epidemien von übertragbaren Erkrankungen,
 - b) regelmässige Kontrolle der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen und der Gesundheitskarten (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen) sowie eines Gesundheitsfragebogens,
 - c) Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung und Impfinformationsabgabe zuhanden der Erziehungsberechtigten sowie bei Bedarf Impfangebote,
 - d) sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung),
 - e) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen),
 - f) Beratung von Erziehungsberechtigten und Schülerschaft in gesundheitlichen Belangen,
 - g) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und allenfalls kollektiv-hygienische Massnahmen.

II. ORGANISATION UND AUFSICHT

§2 Aufsicht über den schulärztlichen Dienst

- ¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht, in operativer Hinsicht in Absprache mit der Schulleitung, über den schulärztlichen Dienst aus.



² Der Gemeinderat:

- a) erlässt Richtlinien über den schulärztlichen Dienst und bezeichnet den Schularzt und schliesst mit diesem eine Vereinbarung ab,
- b) verfügt nach Absprache mit dem Schularzt über Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen,
- c) verfügt über kollektiv-hygienische Massnahmen,
- d) behandelt Beschwerden der Erziehungsberechtigten oder Lehrkräfte gegen den Schularzt,
- e) erlässt Anordnungen,
- f) erstellt Budget und Rechnung,
- g) nimmt den Tätigkeitsbericht des Schularztes ab.

§3 Schulärzte

- ¹ Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Seewen SO und dem Schularzt. Der Schularzt verfügt über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung.
- ² Die Schulärzte sind Bindeglieder zwischen der Individualmedizin und dem Schulträger. Sie widmen sich hauptsächlich den Massnahmen im Bereich übertragbarer Erkrankungen und sozialmedizinischen Aspekten. Sie organisieren und kontrollieren ausserdem die Vorsorgeuntersuchungen und führen diese auf Wunsch auch in ihrer Praxis durch, kontrollieren den Impfstatus und sind Berater von Erziehungsberechtigten und Lehrkräften. Sie erstatten Bericht und bilden sich für ihre spezifischen Aufgaben weiter.
- ³ Rechte und Pflichten der Schulärzte ergeben sich aus dem kantonalen Recht, diesem Reglement sowie der Vereinbarung mit der Gemeinde Seewen SO.
- ⁴ Die Schulärzte unterstehen der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB]; SR 311.0) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern (Rechtsdienst) des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis der Gemeinderat der Gemeinde Seewen SO.

§4 Kantonale Richtlinien und Empfehlungen

Der kantonsärztliche Dienst des Kantons Solothurn kann im Bereich des Epidemienrechts (übertragbare Erkrankungen) verbindliche Richtlinien und in den übrigen Bereichen Empfehlungen erlassen.

III. SCHULÄRZTLICHE VORSORGEUNTERSUCHUNG

§5 Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

- ¹ Eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wird durchgeführt:
 - a) im Kindergarten (6. Lebensjahr),
 - b) im sechsten Jahr der Schulpflicht (4. Primarklasse, 10. Lebensjahr),
 - c) für die von der Lehrerschaft, von selbst oder von Dritten zugewiesenen Kinder bzw. Schüler, oder neu eingetretene Schüler.



- 2 Für Schüler des 10. bzw. 11. Jahres der Schulpflicht (8. bzw. 9. Klasse inkl. Mittelschule) soll eine Kurzuntersuchung und ein individuelles Beratungsgespräch erfolgen.
- 3 Für die Inanspruchnahme der ersten beiden Vorsorgeuntersuchungen bedarf es des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten (und erfolgt in deren Begleitung). Die Vorsorgeuntersuchungen sind freiwillig.
- 4 Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen in der Regel im Rahmen der ärztlichen Grundversorgung der Schulkinder. Subsidiär kann die Untersuchung bei dem Schularzt erfolgen. Eine entsprechende Orientierung der Erziehungsberechtigten und der Schüler erfolgen durch die Schule zu Beginn des entsprechenden Schuljahres.
- 5 Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Schule oder direkt vom schulärztlichen Dienst einen Gesundheitsfragebogen über den Gesundheitszustand (optional) und eine persönliche Gesundheitskarte für ihr Kind. Die Gesundheitskarte und - falls vorhanden - der Gesundheitsfragebogen sind in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen.
- 6 Falls die Erziehungsberechtigten ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies von dem Schularzt festgehalten.

§6 Kontrolle der Vorsorgeuntersuchungen

- 1 Die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen werden vom durchführenden Grundversorger oder von dem subsidiär untersuchenden Schularzt in der persönlichen Gesundheitskarte (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen) bestätigt. Diese bleibt grundsätzlich im Besitz der Erziehungsberechtigten, wird aber auf Wunsch von dem Schularzt eingesehen.
- 2 Der Klassenlehrer führt die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung.

§7 Ärztliche Gespräche für Jugendliche

- 1 Im 10. bzw. 11. Jahr der Schulpflicht (8. bzw. 9. Klasse) findet nur noch eine Kurzuntersuchung statt, die mit einem Beratungsgespräch ergänzt werden soll. Der Impfstatus wird anlässlich dieses Gesprächs erhoben und ergänzt.
- 2 Ohne ausdrückliches Einverständnis der Jugendlichen darf keine Mitteilung an die Erziehungsberechtigten erfolgen.

IV. WEITERE AUFGABEN DES SCHULARZTES

§8 Massnahmen bei übertragbaren Erkrankungen und aussergewöhnlichen Situationen

- 1 Der Schularzt steht der Lehrerschaft und den Erziehungsberechtigten für die Impfberatung und bei Ausbrüchen von übertragbaren Erkrankungen beratend zur Seite.
- 2 Der Schularzt führt im Auftrag und auf Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes Anordnungen zur Bekämpfung von übertragbaren Erkrankungen in einer Schulklasse oder einem Schulhaus durch.



- 3 Bei aussergewöhnlichen Situationen (beispielsweise bei einem Suizid, Unfall oder natürlichen Todesfall) kann der Schularzt zur Beratung der Schulleitung und der Lehrperson und Unterstützung der Schüler herangezogen werden.

§9 Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen

- 1 Der Schularzt kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, bei der Fortbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Erziehungsberechtigte mitwirken.
- 2 Der Schularzt wird in den Gesundheitsunterricht integriert und trägt die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule mit.

§10 Beratung der Behörden

- 1 Der Schularzt berät die Behörden in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen).
- 2 Der Schularzt kann zu den Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Seewen SO mit beratender Stimme zugezogen werden.

§11 Weitere Aufgaben

Die Gemeinde Seewen SO kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.

§12 Überweisung an weitere Fachpersonen

Ist aus einer schulärztlichen Intervention heraus die Untersuchung durch einen Spezialarzt angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist der Schularzt den Schüler, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.

V. PRIVATSCHULEN

§13 Sinngemässe Geltung

- 1 Die Privatschulen stellen den schulärztlichen Dienst in der Regelschule in geeigneter Weise sicher.
- 2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den schulärztlichen Dienst an den öffentlichen Schulen für ortsansässige Privatschulen sinngemäss.



VI. FINANZIELLES

§14 Bestimmungen zum Finanziellen

Der Schularzt rechnet alle kassenüblichen Untersuchungen der Kinder/Jugendlichen über die private Krankenkasse ab. Bei Veranstaltungen, Schulungen oder Massnahmen, welche vom Gemeinderat der Gemeinde Seewen SO angeordnet werden, werden die Kosten über die Gemeinde Seewen SO abgerechnet.

§15 Krankenkasse

- ¹ Vorsorgeuntersuchungen im Kindergarten (6. Lebensjahr) gehen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Bei Vorsorgeuntersuchungen im Schulalter wird die Rechnung prinzipiell den Eltern zugestellt.
- ² Bei bestehender Zusatzversicherung oder bei gleichzeitig erhobenem pathologischem Befund (gekennzeichnet mit Diagnosecode) können diese den Rückerstattungsbeleg der Krankversicherung zustellen.
- ³ Sofern die Kosten für die Vorsorgeuntersuchungen nicht von bestehenden Krankenversicherungen und allfälligen Zusatzversicherungen übernommen werden, tragen die Gemeinden auf Antrag der Erziehungsberechtigten die ungedeckten Kosten (subsidiäre Kostenpflicht; § 47 Abs. 2 Bst. b GesG).

§16 Gemeinde

Folgende von dem Schularzt veranlassten Massnahmen und organisierten Veranstaltungen, werden nach Rücksprache mit dem Gemeinderat der Gemeinde Seewen SO zulasten der Gemeinde Seewen SO abgerechnet.

- a) Erarbeiten von Anordnungen im Falle von Epidemien und von übertragbaren Krankheiten.
- b) Informationsveranstaltungen, Schulungen.
- c) Sozialmedizinische Versorgung in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheit).
- d) Beratung in aussergewöhnlichen Situationen (beispielsweise bei einem Suizid, Unfall oder natürlichen Todesfall).

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§17 Rechtsweg

- ¹ Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen des Schularztes ist der Gemeinderat der Gemeinde Seewen SO.
- ² Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.